

**Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der  
Krankenhausseelsorge der Diözese Augsburg**

**§1**

Krankenhausseelsorge der Diözese Augsburg

**[Mitglieder]**

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge der Diözese Augsburg (weiterhin nur Arbeitsgemeinschaft) gehören alle Priester, Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die von der Diözese Augsburg - auch über Abstellungsverträge - ausdrücklich zur Pastoral in der Krankenhausseelsorge beauftragt sind.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft beginnt mit dem im Dekret für den Dienst in der Krankenhausseelsorge genannten Datum und erlischt mit dem Ausscheiden aus diesem Dienst. Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft bedarf keiner ausdrücklichen Beitrittserklärung.

**§2**

**[Organe der Arbeitsgemeinschaft]**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. der Sprecherkreis und
2. die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**§3**

**[Sprecherkreis]**

- (1) Der Sprecherkreis besteht aus drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Krankenhausseelsorge der Diözese Augsburg.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder des Sprecherkreises sowie eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Der Sprecherkreis vertritt die Arbeitsgemeinschaft. Im Innenverhältnis können Aufgabenverteilungen zwischen den Mitgliedern des Sprecherkreises vorgenommen werden.
- (4) Endet das Amt des Sprecherkreises durch Ablauf der Amtszeit oder erklärt die Mehrheit seiner Mitglieder gegenüber der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Rücktritt, so bleibt der bisherige Sprecherkreis so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Sprecherkreis gebildet ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Sprecherkreises während der Amtszeit aus, so rückt für den verbleibenden Rest der Amtszeit das in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nächstfolgende Ersatzmitglied nach.

## §4

### **[Aufgaben des Sprecherkreises]**

Die Aufgaben des Sprecherkreises bestehen vor allem darin:

1. die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzubereiten und durchzuführen,
2. neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Arbeitsgemeinschaft zu integrieren,
3. Kontakt zu halten zu diözesanen Gremien sowie zum zuständigen Personalreferenten und zum zuständigen Bischöflichen Referenten für Krankenhausseelsorge, und hierbei die Interessen der Arbeitsgemeinschaft zu vertreten sowie das Anliegen der Arbeitsgemeinschaft zu vermitteln,
4. Sorge zu tragen für die Weiterentwicklung von Konzepten der Krankenhausseelsorge,
5. die Anliegen der Diözese Augsburg zu vertreten und weiterzugeben.

## §5

### **[Sitzungen des Sprecherkreises]**

- (1) Der Sprecherkreis tritt in der Regel in viermal jährlich stattfindenden Sitzungen zu Beratungen zusammen.
- (2) Über die Sitzungen des Sprecherkreises sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder und die behandelten Gegenstände enthalten. Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Sprecherkreises zu unterzeichnen.

## §6

### **[Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter]**

- (1) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet in der Regel zweimal jährlich statt.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Austausch zwischen den verschiedenen Seelsorgestellen,
  2. Kennen lernen der verschiedenen Bereiche und Modelle von Krankenhausseelsorge,
  3. Reflexion der seelsorgerlichen Arbeit,
  4. Vernetzung von Angeboten,
  5. Bildung von Arbeitsgruppen.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist abzuhalten, wenn Angelegenheiten anstehen, die einer sofortigen Klärung bedürfen oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies wünscht.
- (4) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch den Sprecherkreis schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Einladung muss Tagungsort und Tagungszeit enthalten sowie die Beratungsgegenstände angeben. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Als Tagungsort ist das Haus Tobias oder eine andere Einrichtung der Krankenhausseelsorge zu wählen.
- (5) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch den Sprecherkreis

geleitet. Sind die Mitglieder des Sprecherkreises verhindert, wählt die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine/n Versammlungsleiter/in.

- (6) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist beschlussfähig, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschlussfähig.
- (7) In der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (8) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, fasst die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Ordnung, die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft und die Abberufung von Mitgliedern des Sprecherkreises oder des gesamten Sprecherkreises können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden von dem Sprecherkreis vollzogen.
- (9) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§7**

### **[Arbeits- und Regionalgruppen]**

Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann mit Zustimmung des zuständigen Bischöflichen Referenten für Krankenhausseelsorge bei Bedarf für Fragen, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge relevant sind, und die besonderer Beobachtung und ständiger Mitarbeit bedürfen (Akuthaus, REHA, Psychiatrie etc.), Arbeitsgruppen und Regionalgruppen bilden.

Die Arbeits- und Regionalgruppen dienen vor allem:

1. dem Erfahrungsaustausch in speziellen Bereichen,
2. der Beratung bei krankenhausspezifischen Fragen,
3. der Hilfe und Begleitung der Berufsanfänger,
4. der Klärung von Fragen und Problemen,
5. der Behandlung von Aufträgen der Arbeitsgemeinschaft.

Die Arbeits- und Regionalgruppen treffen sich nach Bedarf, höchstens jedoch zweimal im Jahr.

## **§8**

### **[Arbeitsbefreiung]**

Für die Tätigkeit des Sprecherkreises und der Arbeits- und Regionalgruppen sowie für Teilnahme an den Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht.

## **§9**

### **[Genehmigung]**

Die Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge der Diözese Augsburg bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof. Gleiches gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

## **§10**

### **[Inkrafttreten]**

Die Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge der Diözese Augsburg tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Augsburg, den 28. Juli 2000

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Viktor Josef Dammertz  
Bischof von Augsburg